



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

21/8

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

. August 2012

### Mindestverordnung

#### - Dringlicher Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 6.6.2012

Beschluss-Nr.0123 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 6.6.2012; (Vorlagen-Nr.12-F-33-0079)

*Das Urteil im kommunalen Grundrechtsklageverfahren (Mindestverordnung) der Städte Bad Homburg, Bad Soden am Taunus, Biedenkopf u. a. vom 6. Juni 2012 wird begrüßt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden erwartet, dass das Land Hessen aufgrund des Urteils nicht an anderer Stelle einsparen und kürzen wird.*

*Der Magistrat wird gebeten:*

- 1. Den Sachstand darzustellen.*
- 2. Hieraus entstehende Möglichkeiten und Konsequenzen für die Landeshauptstadt Wiesbaden zu erläutern.*

Zu 1)

Mit Datum vom 01.09.2009 löste die Neufassung der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Kindertagesstätten (Mindestverordnung) die bisherige Fassung vom 28.06.2001 ab.

Wesentlicher Bestandteil dieser Neufassung der Mindestverordnung war eine Erhöhung des Personalbemessungsstandards. Diese Personalbemessung ergibt sich in der gruppenbezogenen Berechnung von Öffnungstagen multipliziert mit den Öffnungsstunden multipliziert um den Betreuungsschlüsselfaktor (Wochenöffnungstage x tägl. Öffnungszeit x Betreuungsschlüssel).

Der sich so ergebende vorzuhaltende Personalschlüssel ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Dies bedeutet, dass unter anderem der sich aus der Mindestverordnung ergebende Personalschlüssel mindestens vorzuhalten ist, um eine Kindertagesstätte überhaupt betreiben zu dürfen. Das Land Hessen hat mit der Neufassung der Mindestverordnung vom 01.09.2009 nun eine deutliche Anhebung dieses Personalschlüssels vollzogen, die ab einem Stichtag zwingend einzuhalten ist.

Dies führt für die Betreiber von Kindertagesstätten folgerichtig zu Personalmehrkosten. Diese sind unmittelbar durch die Kommunen zu decken, wo diese Träger der Einrichtungen sind. Mittelbar kommen auf die Kommunen dadurch Kostensteigerungen zu, wo Freie Träger der Jugendhilfe die entstehenden Personalmehrkosten den Kommunen in Rechnung stellen.

Durch diesen Vorgang sahen verschiedene Kommunen die Mindestverordnung aufgrund einer Verletzung des Konnexitätsprinzips aus Art. 137 Hessischer Verfassung als verfassungswidrig an.

Der Staatsgerichtshof hat nun entschieden, dass die Klage dieser Kommunen zulässig aber unbegründet ist. Die Unbegründetheit liegt darin begründet, dass die Mindestverordnung des Landes Hessen Art. 137 HV nicht verletzt, weil ein entsprechender Ausgleich nicht automatisch mit dem die Kommunen zu Mehraufgaben verpflichtenden Gesetz geregelt werden muss.

Vielmehr besteht in Art 137 HV kein Anhaltspunkt dafür, dass die Wirksamkeit der Aufgabenübertragung oder –veränderung im Sinne des Art 137 VI 2 HV von der Schaffung einer entsprechenden Ausgleichsregelung abhängig sein soll.

Dennoch ist für den Staatsgerichtshof klar, dass ein entsprechender Ausgleich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens durch das Land Hessen zeitnah zu gewährleisten ist.

Hierbei unterscheidet das Gericht eine Erstattungspflicht des Landes für die Personalmehrkosten, die durch das Inkrafttreten der neuen MVO entstanden sind. Gleichzeitig wird eine Erstattungspflicht für die Einrichtungen, die den Personalstandard bereits vor Inkrafttreten der neuen MVO erfüllt haben, verneint.

Zu 2)

1. Die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder hat eine den Gemeinden obliegende Aufgabe verändert und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit geführt. Für diese Mehrbelastung ist gemäß Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung ein Ausgleich zu schaffen.
2. Der gebotene Ausgleich hat zeitnah zu erfolgen. Die Ausgleichsregelung braucht jedoch nicht bereits in der Aufgabenübertragungsnorm getroffen werden.
3. Darüber hinaus können seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden zunächst lediglich die sich aus der Umsetzung der neuen MVO ergebenden Mehrkosten dokumentiert werden. Es wird dann zu prüfen sein, inwieweit die bereitzustellenden Landesmittel diese Kosten zu decken in der Lage sind.

A. L. 2